

Berliner Kommentare

SchVG

Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen

Kommentar

Herausgegeben von

Dr. Thomas Preuße
Rechtsanwalt

Bearbeitet von

Roger Dippel
Rechtsanwalt

Dr. Lars Röh
Rechtsanwalt

Dr. Roman Dörfler
Rechtsanwalt

Dr. Nina Scherber
Rechtsanwältin

Petra Kirchner
Rechtsanwältin

Dr. Matthäus Schindele
Rechtsanwalt

Andree Nesselrodt
Rechtsanwalt

Prof. Dr. Hans-Gert Vogel
Rechtsanwalt

Dr. Thomas Preuße
Rechtsanwalt

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter
[ESV.info/978 3 503 12945 4](http://ESV.info/9783503129454)

Zitiervorschlag:

Bearbeiter, in: Preuße (Hrsg.), SchVG, § ... Rn ...

ISBN 978 3 503 12945 4

ISSN 1865-4177

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2011

www.ESV.info

Dieses Papier erfüllt die Frankfurter Forderungen
der Deutschen Bibliothek und der Gesellschaft für das Buch
bezüglich der Alterungsbeständigkeit und entspricht sowohl den
strengen Bestimmungen der US Norm Ansi/Niso Z 39.48-1992
als auch der ISO Norm 9706.

Gesetzt aus 8/9 Candida.

Satz: multitext, Berlin

Druck und Bindung: Hubert & Co., Göttingen

Vorwort

Mit dem Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz, SchVG) wird die Möglichkeit einer *Gläubigerversammlung* für Schuldverschreibungen, die deutschem Recht unterliegen, deutlich umfassender als bislang eingeführt. Schuldner und Gläubigern wird materiell wie verfahrensrechtlich ein Instrumentarium zur Verfügung gestellt, das es erlaubt, auch während der Laufzeit einer Schuldverschreibung eine Änderung der Anleihebedingungen herbeizuführen, ohne dass sämtliche Gläubiger dem zustimmen müssen. Der wesentliche Anwendungsfall hierfür wird in der Krise des Schuldners liegen. Die Ermäßigung des Zinssatzes, die Verschiebung von Fälligkeitsterminen oder die Herabsetzung der Hauptforderung können dann auch im Interesse der Gläubiger sein. Weiterhin kann sich auch außerhalb der Krise, insbesondere bei Schuldverschreibungen mit langer Laufzeit, ein Bedarf zur Anpassung der Anleihebedingungen an veränderte wirtschaftliche oder rechtliche Rahmenbedingungen ergeben. Das zuvor geltende Schuldverschreibungsgesetz von 1899 – dieses war mehr als einhundert Jahre nahezu unverändert geblieben – hatte sich im Anwendungsbereich als zu eng und auch insgesamt als wenig praxisgerecht erwiesen. Ein zudem sehr weitgehendes Minderheitenschutzkonzept führte letztlich dazu, dass das Gesetz nur wenig praktische Bedeutung erlangte. Dies scheint sich mit dem neuen SchVG nun zu ändern.

Des Weiteren enthält das SchVG in seinem § 3 erstmals gesetzliche Anforderungen an die *Transparenz und Verständlichkeit von Anleihebedingungen*. Die Vorschrift definiert, anhand welchen Maßstabes dieses zu messen ist.

Die Bearbeiter dieser Kommentierung sind in Wissenschaft, Banken, Rechtsanwaltskanzleien und Verbänden tätig. Sie alle sind mit der Theorie und Praxis der Emission von Schuldverschreibungen langjährig vertraut. Dies hat zu der vorliegenden, praxisorientierten Kommentierung wesentlich beigetragen. Das Werk befindet sich durchgängig auf dem Stand vom September 2010. Später erschienene Literatur konnte nur noch vereinzelt berücksichtigt werden.

Der Herausgeber dankt sehr herzlich allen Autoren für Ihr Engagement und die oftmals geopfert Freizeith bei der Erarbeitung der Manuskripte zu dieser Kommentierung. Besonderer Dank gebührt zudem Frau Mandy Kämpfer, die durch Ihren besonderen Einsatz bei der Durchsicht und Lektorierung der Manuskripte wesentlichen Anteil an der Erstellung dieses Kommentars hat. Gleichfalls gebührt allen Mitarbeitern des Erich Schmidt Verlages großer Dank, die das Werk umsichtig und zügig betreut haben.

Anregungen und Kritik zu der vorliegenden Kommentierung sind herzlich willkommen und können an den Verlag oder per E-Mail an SchuldVG@aol.com gesandt werden.

Berlin, im Dezember 2010

Dr. Thomas Preuße

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	9
Literaturverzeichnis	13
Autorenverzeichnis	19
Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG)	21
Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen (SchVG 1899)	33

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich	45
§ 2 Anleihebedingungen	55
§ 3 Transparenz des Leistungsversprechens	68
§ 4 Kollektive Bindung	90

Abschnitt 2

Beschlüsse der Gläubiger

Vorbemerkungen zu § 5	111
§ 5 Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger	126
§ 6 Stimmrecht	158
Vorbemerkungen zu den §§ 7 und 8	169
§ 7 Gemeinsamer Vertreter der Gläubiger	173
§ 8 Bestellung des gemeinsamen Vertreters in den Anleihebedingungen	202
§ 9 Einberufung der Gläubigerversammlung	217
§ 10 Frist, Anmeldung, Nachweis	227
§ 11 Ort der Gläubigerversammlung	232
§ 12 Inhalt der Einberufung, Bekanntmachung	236
§ 13 Tagesordnung	241
§ 14 Vertretung	247
§ 15 Vorsitz, Beschlussfähigkeit	258
§ 16 Auskunftspflicht, Abstimmung, Niederschrift	271

§ 17 Bekanntmachung von Beschlüssen	309
§ 18 Abstimmung ohne Versammlung	316
§ 19 Insolvenzverfahren	335
§ 20 Anfechtung von Beschlüssen	349
§ 21 Vollziehung von Beschlüssen	372
§ 22 Geltung für Mitverpflichtete	375

Abschnitt 3

Bußgeldvorschriften; Übergangsbestimmungen

	379
§ 23 Bußgeldvorschriften	379
§ 24 Übergangsbestimmungen	383
Stichwortverzeichnis	387